



Ausführungsbestimmungen zum Weiterbildungsreglement des Departements Technik und Informatik

Der Departementsleiter des Departements Technik und Informatik der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 des Weiterbildungsreglements vom 25 Juni 2020 der Berner Fachhochschule (WBR)

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Ausführungsbestimmungen beinhalten ausschliesslich Präzisierungen und Ergänzungen für die Weiterbildung am Departement Technik und Informatik (im Folgenden "BFH-TI" genannt).

² Sie basieren auf

- a* Dem Weiterbildungsreglement vom 11. Juni 2020 der Berner Fachhochschule (WBR),
- b* den Ausführungsbestimmungen vom 11. Juni 2020 des Rektors zum Weiterbildungsreglement und
- c* dem Rahmenreglement vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS).

2. Studienstruktur

CAS

Art. 2 Ein CAS ist die Grundeinheit von MAS-, EMBA- und DAS-Studiengängen und gleichzeitig ein eigenständiger Studiengang.

² Ein CAS besteht aus einzelnen Kursen (Begriff gemäss RRS Art. 6), die zu genau einem Modul zusammengefasst werden. Das Modul ist mit dem CAS identisch.

³ Zu jedem CAS wird ein Study Guide publiziert, der die Beschreibung der Lernziele, der Lerninhalte, der fachlichen Eintrittsbedingungen, der geforderten Lernstunden, der ECTS-Punkte, des Kompetenznachweises und des didaktischen und des organisatorischen Rahmens enthält.

⁴ Die Master Thesis bei MAS und EMBA wird administrativ wie ein CAS geführt. Die nachfolgenden Regelungen gelten daher für CAS und sinngemäss auch für die Master Thesis.

⁵ Alle CAS sind in einem Masterplan aufgeführt, der die Zugehörigkeit und den Modultyp aller CAS zu den DAS-, MAS- und EMBA-Studiengängen festlegt. Modultypen sind:

- a* Obligatorische CAS-Module,
- b* Wahlpflichtmodule,

- c* Freie Wahlmodule,
- d* Anrechenbare Module (in der Regel nicht zum Studiengang gehörend, aber in Absprache mit der Studienleitung u.U. anrechenbar) und
- e* Externe Module (anderer Departemente oder Hochschulen, u.U. anrechenbar auf Antrag bei der Studienleitung)

DAS

Art. 3 ¹ Ein DAS besteht in der Regel aus 3 CAS zu je 12 ECTS-Credits, ohne übergreifende Abschlussarbeit.

² Die zu besuchenden CAS für ein DAS-Studium sind im Masterplan (Art 2. Absatz 5) festgehalten.

MAS und EMBA

Art. 4 ¹ Ein MAS-/EMBA-Studium besteht in der Regel aus 4 CAS zu je 12 ECTS-Credits und einer einsemestrigen Master Thesis zu 12 ECTS-Credits.

² Die zu besuchenden CAS für ein MAS-/EMBA-Studium sind im Masterplan (Art 2. Absatz 5) festgehalten.

3. Zulassung (Art. 6 und 8 WBR)

Studiengänge

Art. 5 ¹ Studiengänge richten sich an Personen mit einem Hochschulabschluss und Berufspraxis. Personen ohne Hochschulabschluss können zu Studiengängen zugelassen werden, wenn sich ihre Befähigung aus einem anderen Nachweis ergibt.

² Die Zulassungsbedingungen sind für alle Studiengangstypen (MAS, EMBA, DAS, CAS) die gleichen und richten sich nach WBR Art. 6.

³ Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss können zugelassen werden, wenn sie eine Vorbildung auf Niveau 6 im nationalen Qualifikationsrahmen für die Berufsbildung besitzen, typischerweise ein HF-Abschluss oder ein eidgenössisches Diplom.

⁴ Für die Zulassung mit anderen Vorqualifikationen ist in der Regel erforderlich:

- a* eine Ausbildung auf Niveau 5 gemäss den nationalen Qualifikationsrahmen für Hochschulen und für die Berufsbildung,
- b* eine umfangreiche Berufserfahrung (10 Jahre) im Umfeld des angestrebten Studienganges und
- c* ausgewiesene Fähigkeiten, sich in einem Hochschulumfeld zu bewegen und zu lernen.

⁵ Fachliche Zulassungsbedingungen ergeben sich aus den Angaben im Study Guide respektive der Ausschreibung des Studienganges.

⁶ Über die definitive Zulassung entscheidet der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin. Es können Referenzen eingefordert, ein Studiengespräch angesetzt, Auflagen bei der Modulwahl oder andere Bedingungen gestellt werden.

⁷ Die Zulassungsbedingungen zur Master Thesis (MAS und EMBA) sind im Study Guide für die Master Thesis geregelt, insbesondere ob die Anzahl und Art der Module für die Zulassung zur Master Thesis erfüllt ist.



Weiterbildungskurse

Art. 6 Weiterbildungskurse (siehe WBR Art.2 Abs 2) werden grundsätzlich gleich gehandhabt wie Studiengänge. Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss entscheidet die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter aufgrund der fachlichen Voraussetzungen.

4. Module, Credits und Anrechnung (WBR Art. 9, 10, 14)

Module und Credits

Art. 7 ¹Jedes CAS und die Master Thesis bei MAS- und EMBA-Studiengängen wird formell als ein einziges Modul geführt.

² Alle CAS und die Master Thesis bei MAS- und EMBA-Studiengängen umfassen 12 ECTS.

Anrechnung

Art. 8 ¹ Studienleistungen, die im Rahmen einer Ausbildung erworben wurden und welche zur Erfüllung der Aufnahmebedingungen erforderlich sind, können nicht angerechnet werden.

² Eine Anrechnung ist grundsätzlich nur *einmal* möglich, d.h. ein CAS kann nur *einmal* an ein DAS oder MAS/EMBA, ein DAS kann nur *einmal* an ein MAS/EMBA angerechnet werden.

³ Ein MAS/EMBA kann nicht, auch nicht teilweise, an ein anderes MAS/EMBA angerechnet werden.

⁴ Ein DAS kann nur an ein nachfolgendes MAS/EMBA angerechnet werden, wenn das MAS/EMBA eine klare inhaltliche Fortführung des vorangegangenen DAS darstellt und beide Studiengänge innerhalb der BFH absolviert werden.

⁵ Anrechenbar sind nur Studienleistungen, die an einer Hochschule absolviert wurden und mit entsprechenden ECTS-Credits, sowie einem Leistungsnachweis hinterlegt sind. Über Anrechnungen von Studienleistungen entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter.

⁶ Für den Erwerb eines DAS, MAS, EMBA müssen mindestens zwei CAS an der BFH-TI oder einem anderen Departement der BFH absolviert worden sein.

⁷ Die angerechneten Studienleistungen müssen mindestens 12 oder 24 ECTS umfassen. Eine Dispensation von einzelnen Kursen (Begriff gemäss RRS Art. 6) *innerhalb* eines CAS ist nicht möglich

5. Kompetenznachweise

Allgemeines

Art. 9 ¹ Ein CAS wird gesamthaft als einziges Modul (im Sinne von Art. 6 RRS) geführt und bewertet.

² Ein ungenügendes CAS kann nur als Ganzes wiederholt werden (Art 17 Abs. 2 RRS)C CAS wird mit einer Gesamtnote (Art 15 RRS) bewertet.

³ Die Anzahl, Art und Gewichtung der Teilkompetenznachweise ist im Study Guide eines CAS festgehalten und publiziert.

Noten

Art. 10 ¹ Jeder Teilkompetenznachweis wird mit einer Erfolgsquote zwischen 0 und 100 abgeschlossen.

² Die Abschlussnote des CAS berechnet sich aus dem gewichteten Mittelwert der Erfolgsquoten aller Teilkompetenznachweise gemäss folgender Tabelle:

Gemittelte Erfolgsquote	Note
90-100 %	6
80-89 %	5.5
70-79 %	5
60-69 %	4.5
50-59 %	4
<50 %	3

³ Der Abschluss des CAS mit einer genügenden Note (Note 4 oder höher) führt zur Vergabe der ECTS-Credits. Bei Abschluss mit einer ungenügenden Note werden keine Credits zugesprochen.

Leistungsnachweis

Diplom

Art. 11 ¹ Für jedes erfolgreich abgeschlossene CAS, und für ein erfolgreich abgeschlossenes Gesamtstudium DAS, MAS, EMBA wird ein Leistungsnachweis (Transcript of Records, Zeugnis) und ein Zertifikat respektive Diplom ausgestellt.

² Ein Diplom mit Auszeichnung für MAS- und EMBA-Studiengänge wird verliehen, wenn alle für den Abschluss des Studiums notwendigen CAS mit einer Note 5.5 oder 6 bewertet wurden und die Master Thesis mit Note 6.

Vertraulichkeit und Geheimhaltung¹

Vertrauliche und nicht-vertrauliche Informationen

Art. 12 ¹ Alle zu einer Studienarbeit gehörenden Dokumente werden von der BFH-TI nur nach schriftlichem Einverständnis der Studierenden und des Themensponsors (den beteiligten Unternehmen und Institutionen) veröffentlicht.

² Themenanträge sind im Rahmen des Zuweisungsprozesses für die Betreuung durch die angefragten Expertinnen und Experten einsehbar.

³ Studienarbeiten sind einsehbar durch die zugewiesenen Expertinnen und Experten, die Studiengangsleiterinnen und Studiengangleiter, das Master Thesis Sekretariat und die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Weiterbildung.

¹ Dieser Abschnitt regelt den grundsätzlichen Umgang der BFH-TI mit Daten und Dokumenten von Master Thesen, Semesterarbeiten, Living Cases, Fallstudien usw. (hier "Studienarbeiten" genannt), die bei Themenstellungen von Unternehmen und externen Institutionen entstehen oder benutzt werden.

⁴ Titel und Autor*innen von Studienarbeiten dürfen von der BFH-TI publiziert und in öffentlichen Veranstaltungen genannt werden.

⁵ Bei Master Thesen sind die Studierenden verpflichtet, einen öffentlichen Beitrag über ihre Arbeit im Jahrbuch der BFH-TI (book.bfh.ch oder einem analogen Organ) zu publizieren. Firmen- oder Produktnamen, kritische und schützenswerte Daten können in diesem Beitrag anonymisiert, respektive angemessen verallgemeinert oder weggelassen werden. Gegebenenfalls können auch für andere Studienarbeiten solche Beiträge verlangt werden, gemäss Angaben im Study Guide.

⁶ Zur elektronischen Plagiatsprüfung einer Studienarbeit kann diese von der BFH-TI an einen standardisierten Prüfservice (z.B. Turnitin) geschickt werden, welcher die Inhalte mit anderen Arbeiten, Dokumenten und Publikationen abgleicht.

Individuelle Vereinbarungen

Art. 13 Eine standardisierte Vertraulichkeitsvereinbarung gemäss Art. 11 wird von der BFH-TI zur Verfügung gestellt.

² Individuelle Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarungen mit technischen, organisatorischen und weiteren Bedingungen sind möglich. Sie müssen bei Beginn der Studienarbeit (in der Regel mit der Einreichung eines Themenantrages) vorgelegt werden.

³ Art. 11 Absatz 2 bis 6 können in individuellen Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarungen nicht wegbedungen werden.

⁴ Elektronisch ausgetauschte und auf der IT-Infrastruktur der BFH-TI abgelegte Dokumente unterliegen den Sicherheits- und Zugangsmechanismen der BFH-TI, gemäss den Reglementen und Richtlinien zu den IT-Services.

⁵ Individuelle Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarungen mit Konventionalstrafen oder Gerichtsort ausserhalb der Schweiz werden nicht akzeptiert.

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2021 in Kraft.

Biel, 9. Juni 2021
Version vom 1. Oktober 2022



Prof. Dr. Raoul Waldburger
Departementsleiter